

## **Motion zur Anpassung der Mandatsverteilung bei Gemeinderatswahlen**

Gestützt auf Artikel 42 der Geschäftsordnung des Landtags vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichneten Abgeordneten nachstehende Motion ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

**Die Regierung wird beauftragt, dem Landtag eine Gesetzesvorlage betreffend einer Neuregelung der im Gemeindegesetz verankerte Restmandatsverteilung bei Gemeinderatswahlen zu unterbreiten, die dem Wählerwillen bestmöglich Rechnung trägt.**

### Begründung

In Art. 79 Abs. 2 bis 5 des Gemeindegesetzes (GemG; LGBL 1996 Nr. 76) wird in Bezug auf die Verteilung von Restmandaten bei Gemeinderatswahlen folgendes festgehalten:

2) Ergibt die Verteilung nicht so viele Mitglieder des Gemeinderates als zu wählen sind, so hat unter den Wählergruppen eine Restmandatsverteilung nach den Bestimmungen der folgenden Absätze zu erfolgen.

**3) Die Reststimmen werden nach ihrer Grösse geordnet nebeneinander geschrieben; unter jede Reststimmenzahl wird die Hälfte der Reststimmenzahl geschrieben, darunter ihr Drittel, ihr Viertel und nach Bedarf die weiterfolgende Zahl.**

**4) Als Wahlzahl gilt bei bloss einem zu vergebenden Restmandat die grösste, bei zweien die zweitgrösste, bei drei zu vergebenden Restmandaten die drittgrösste Zahl der so angeschriebenen Zahlen.**

**5) Jede Wählergruppe erhält so viele Restmandate als die Wahlzahl in ihrer Reststimmenzahl enthalten ist.** Wenn nach dieser Berechnung zwei Wählergruppen auf ein Restmandat den gleichen Anspruch haben, so hat jene Wählergruppe den Vorzug, bei welcher der in Betracht kommende Kandidat die grössere Stimmzahl aufweist. Bei gleicher Stimmzahl entscheide das Los. Der Vorsitzende der Wahlkommission zieht das Los.

Identische Bestimmungen wie in Art. 79 Abs. 2 und 3 des GemG finden sich in Art. 56 Abs. 2 und 3 des Volksrechtegesetz (VRG; LGBL 1973 Nr. 50).

Diese Bestimmungen führten zuletzt in den Gemeinderatswahlen vom 15. März 2015 in Balzers zu einer Diskrepanz zwischen dem Stimmenanteil und den den Wählergruppen zugewiesenen Mandaten. Dem Wählerwille wurde dadurch nicht Rechnung getragen.

Um solche Konstellationen in Zukunft zu vermeiden, soll die Restmandatsverteilung gemäss oben genanntem Art. 79 GemG angepasst werden. Eine alternative Methode wäre das vom Schweizer Mathematiker Eduard Hagenbach-Bischoff ausgearbeiteten Verfahren (so genanntes Hagenbach-Bischoff-Verfahren). Dieses wird beispielsweise bei der Mandatsverteilung für den Schweizer Nationalrat angewandt (Art. 41 des Bundesgesetz-

zes über die politischen Rechte). Art. 79 GemG müsste dazu folgendermassen angepasst werden:

2) Ergibt die Verteilung nicht so viele Mitglieder des Gemeinderates als zu wählen sind, so hat unter den Wählergruppen eine Restmandatsverteilung nach den Bestimmungen der folgenden Absätze zu erfolgen.

**3) Die Stimmzahl jeder Wählergruppe wird durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr bereits zugewiesenen Mandate dividiert; das erste noch zu vergebende Restmandat erhält diejenige Wählergruppe, die hierbei den grössten Quotienten aufweist. Dies wird so lange wiederholt, bis alle Restmandate vergeben sind.**

**4) Sofern sich hierbei zwei oder mehr gleich grosse Quotienten ergeben, geht das Restmandat an diejenige Wählergruppe, die bei der Erstverteilung den grössten Rest aufweist;**

**5) Sind auch die Restzahlen gemäss Abs. 4 gleich gross, erhält diejenige Wählergruppe das Mandat, deren infrage stehender Bewerber die grössere Stimmzahl aufweist.** Bei gleicher Stimmzahl entscheide das Los. Der Vorsitzende der Wahlkommission zieht das Los.

Das Hagenbach-Bischoff-Verfahren könnte mit den oben aufgeführten Anpassungen übernommen werden. Am Grundprinzip der Mandatsverteilung mit der Berechnung der Wahlzahl würde dabei festgehalten. Es gibt eine ganze Reihe von weiteren Verfahren der Mandatsverteilung. Besonders positiv bewertet wird bspw. das so genannte Sainte-Laguë-Verfahren. Die Übernahme dieses Verfahrens würde aber eine weitreichendere Anpassung des Gemeindegesetzes bedingen.

Hauptanliegen dieser Motion ist, dass dem Wählerwillen bestmöglich Rechnung getragen wird.

27. April 2015

Fraktion der Fortschrittlichen Bürgerpartei